653.104

Richtlinie Signalisation von Kreiselnamen

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie macht Angaben für die Signalisation der Kreiselnamen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Innerhalb des Kantons Luzern sollen die Kreisel mit einem Namen gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung dient der Orientierung und hilft bei Ereignissen die Örtlichkeit besser festzuhalten.

Bei allen Neusignalisationen soll diese Beschriftung zur Anwendung kommen. Betreffend Bezeichnung der Kreisel ist mit den jeweiligen Gemeinden Rücksprache zu nehmen. Primär kommen Flur- oder Gebietsnamen zur Anwendung. Es dürfen keine Phantasienamen und keine Firmennamen verwendet werden.

Gestaltung der Signalisation
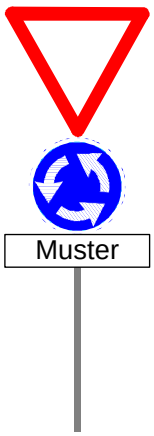
Der Kreiselname wird mit einer Zusatztafel unterhalb der Signalkombination 3.02 „Kein Vortritt“ / 2.41.1 „Kreisverkehrsplatz“ angebracht.